49. Kann die Scheidung einer zerrütteten Che mit der Begründung abgelehnt werden, der verletzte Chegatte habe es vom Standpunkt einer höheren sittlichen Pflicht aus nicht zum Erlöschen seiner ehelichen Gesinnung kommen lassen dürsen?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1942 i. S. Chefrau H. (Kl.) w. Shemann H. (Bekl.). IV 83/42.

- I. Landgericht Rlagenfurt.
- II. Oberlanbesgericht Grag.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Grunben:

Das Begehren der Frau auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens des Mannes haben die beiden unteren Gerichte abgewiesen. Die Revision der Frau gegen das Urteil des Berusungsgerichts ist begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Mann am Abende des Hochzeitstages eine andere Frau gefüßt und einige Tage später, in der Silvesternacht, in ausgelassener Stimmung eine andere Krau belästigt, sie betrunken gemacht, in Gegenwart seiner Frau wiederholt gefüßt und ihr unter die Röcke gegriffen. Das Berufungsgericht erblickt barin eine schwere Cheverfehlung und hat auch festgestellt, daß die Frau dieses Verhalten des Mannes als eine ihre eheliche Gesinnung zerstörende Kränkung empfunden habe. Gleichwohl glaubt es eine tiefe Zerstörung der Che im Sinne des § 49 Che .. verneinen zu sollen. Denn die Grundlage der Che sei nach wie vor noch gegeben, die Frau musse sich auf ihre Pflichten besinnen, bei beren Erfüllung die Che noch von volkspolitischem Wert sei. Besonders zu berücklichtigen sei, daß der Mann die Frau alsbald eindringlich um Verzeihung gebeten und daß sie ihn während ihrer mehr als zehnjährigen engen Beziehungen als einen Mann von wertvollem Charafter kennen gelernt habe.

In diesen Erwägungen kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Ift einmal durch die Cheversehlung die eheliche Gesinnung des verletzen Shegatten zerstört und damit auf seiner Seite die She zerrüttet, so kann die Zerrüttung oder deren Unheilbarkeit nicht unter dem Gesichtspunkt verneint werden, daß es Pflicht des verletzen Chegatten sei, trot der ihm widersahrenen Kränkung an der She weiter sestzuhalten. Bei der Frage, ob der Zustand der Shezerrüttung vorliegt, muß der Gesichtspunkt der Pflicht ausscheiden. Der erkennende Senat hat in zahlreichen Entscheidungen zu § 55 She.

ausgesprochen, die Unheilbarkeit der Rerrüttung könne nicht deshalb verneint werden, weil es Pflicht des schuldhaft aus der Che strebenden Gatten sei, den Weg zu seinem Chegatten wieder zuruckzufinden. Entsprechendes muß im Falle bes § 49 EheG. für den verletzten Chegatten gelten. Darauf, ob ein weniger empfindsamer Chegatte bie Kräntung als nicht so schwer empfunden hätte und ob es unter den gegebenen besonderen Verhältnissen der ehelichen Pflicht mehr entsprochen hätte, an der Ehe festzuhalten, kommt es nicht an. Gesichtspunkt ber Zumutbarkeit hat § 49 CheG. ausgeschaltet, wie die von dem früheren § 1568 BGB. abweichende Fassung eindeutig ergibt (RGZ. Bb. 158 S. 199 [203], Bb. 164 S. 152 [154]). infolge einer schweren Verfehlung die eheliche Gesinnung des anderen Gatten endgültig erloschen, so ist der Scheidungsanspruch gegeben; der Prüfung, ob das Scheidungsbegehren sittlich gerechtfertigt ist. bedarf es nur in dem hier nicht vorliegenden Falle, daß auch der Scheidungskläger eine Berfehlung begangen hat (§ 49 Sat 2 CheV.). Von diesem Fall abgesehen, geht es daher nicht an, den verletzten Chegatten an der zerswrten Che gleichwohl deswegen festzuhalten. weil er es vom Standpunkt einer höheren sittlichen Kslicht aus nicht zum Erlöschen seiner ehelichen Gesinnung hätte kommen lassen bürfen. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß sich im vorliegenden Kalle die Krau von ihrem Mann innerlich endaültig gelöst bat und keine begründete Aussicht besteht, daß sich ihre Einstellung wandeln werde.

Die vom Berufungsgericht berücklichtigten besonderen Umstände sind demnach nur unter dem Gesichtsbunkte zu würdigen, ob sie etwa die Verfehlung lediglich als eine minderschwere erscheinen lassen oder ob sie dazu Anlah geben könnten, den ursächlichen Rusammenhang zwischen der Verfehlung und dem Ausammenbruch der Ehe in dem Sinne zu verneinen, daß die Chezerrüttung nicht auf die Verfehlung. sondern auf einen eigenwilligen Entschluß der Frau zurückzuführen sei. Nach keiner der beiden Richtungen ergeben sich Bedenken. Darüber, daß das Verhalten des Mannes, zumal nach der kurz vorausgegangenen unfreundlichen Auseinandersetzung über das Zusammensein in der Hochzeitsnacht, als eine schwere Verfehlung anzusehen ist, kann kein Aweisel bestehen, auch wenn bem Mann ein bewußter Berftoß gegen die eheliche Treuepflicht ferngelegen haben mag. Ebensowenig kann bavon die Rede sein, daß der Bruch der Che nicht

sowohl auf die Verfehlung des Mannes als auf eine launenhafte Überempfindlichkeit der Frau zurückzuführen sei.

Daß sich die Frau irgendwelche Versehlungen habe zuschulden kommen lassen, hat das Berufungsgericht zutressend verneint... Die Sache ist daher im Sinn einer Scheidung aus dem Alleinverschulden des Mannes spruchreif, ohne daß noch auf die weiteren Revisionsgründe der Mangelhaftigkeit des Versahrens einzugehen wäre.